

RS Vwgh 1992/7/29 90/12/0312

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.1992

Index

L22005 Landesbedienstete Salzburg

63/02 Gehaltsgesetz

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

GehG 1956 §20 Abs2 idF 1990/447;

LBG Slbg 1987 §2 Abs1;

RGV 1955 §10 Abs1;

RGV 1955 §10 Abs2;

Rechtssatz

Die Notwendigkeit zur Verwendung eines beamteneigenen Pkw ist nur unter der Voraussetzung zu bejahen, daß die Benützung im Dienstesinteresse liegt. Die bei der Planung und Durchführung von Dienstreisen zu berücksichtigenden Gebote der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, wie dies der Dienstreiseerlaß der Slbg LReg vom 14.3.1985 erfordert, haben bei der Annahme der Notwendigkeit außer Betracht zu bleiben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990120312.X02

Im RIS seit

16.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at